

Agrarförderantrag 2026

Wichtige Hinweise und Neuerungen

Erstellt durch das Sachgebiet Landwirtschaft
Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung

Wichtige Termine zur Antragstellung 2026

- **15. Mai** vom Tieren Letzter Tag für die **fristgerechte** Einreichung & Nachmeldung
- **31. Mai** Letzter Tag für die **verspätete** Einreichung & Nachmeldung einzelner Parzellen
- **15. Mai bis 15. August** **Haltungszeitraum** von Tieren für die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, -schafe und -ziegen
- **ab Juni** Bereitstellung von **Hinweise oder Korrekturen im Webclient** – zur Klärung wird um Rückmeldung gebeten
- **01. Juni bis 15. Juli** Maßgeblicher Zeitraum für die **Beantragung einer Kultur** (Hauptkultur)
- **30. September** **Letzter Tag für Änderungen**

Anmeldung im Antragsprogramm WebClient

Nur noch möglich mit der Zwei-Faktor-Authentifizierung („authega – Verfahren“)

- mit authega-Zertifikatsdatei & Passwort (mind. 15 Zeichen)
- Registrierung bei authega und Erstellung der Zertifikatsdatei mit
 - einer persönlichen **Aktivierungs-ID** (erhalten Sie sofort **per Mail**) und
 - einem persönlichem **Aktivierungs-Code** (erhalten Sie in einem **Brief per Post**)
 - Bei erstmaliger Registrierung unbedingt die postalische **Zustellungsdauer von bis zu 10 Tagen** berücksichtigen.

05. Mai - Letzter Tag für den Beginn des authega-Registrierungsprozesses

HIT/ZID und profil-App (Foto-App)

- Anmeldung auf der HIT/ZID und der Foto-App auf Ihrem Mobiltelefon weiterhin mit der
 - der Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und
 - der persönlichen Identifizierungsnummer zur ZID (**ZID-PIN**)

Bewahren Sie Ihre ZID-PIN auf!

Empfehlung: Testen Sie die ZID-PIN bei Ihrem Zugang zur HIT/ZID.

**Beantragen Sie ggf. eine neue ZID-PIN beim Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg e.V.
Download des Antrag auf den Internetseiten des Landkreises im Formular- und
Antragsservice unter**

https://www.lkspn.de/buergerservice/formular_antrag_service-pg43-1.html

Die Zusendung der neuen PIN erfolgt innerhalb von 8 Tagen per Post.

Empfängerüberprüfung

Seit Oktober 2025 sind alle Banken zu einer strengeren Empfängerüberprüfung verpflichtet.

Die Angaben Kontoinhaber und IBAN bei der BWB müssen mit denen bei der Bank übereinstimmen.

Bei Abweichungen kann keine Zahlung erfolgen bzw. die Zahlung verzögert sich.

Verfügungsberechtigung

- Voraussetzung für die Beantragung einer Fläche ist eine rechtlich gesicherte Verfügungsberechtigung (Eigentum, Pachtvertrag, Tauschvertrag).
- Für Flächen (Flurstücke oder Teile von Flurstücken) ohne Verfügungsberechtigung kann keine Agrarförderung beantragt werden.

Die Fläche/Teilfläche ist dennoch im Agrarförderantrag anzugeben
→ mit der EGS-Aktivierung 0 – nicht förderfähig.

- Die Verfügungsberechtigung muss in der Regel nicht nachgewiesen werden.

Aktiv eingereicht werden muss der Nachweis bei

- neuen Flächen,
- Flächen, die mehr als 3 Jahre nicht in der Beantragung waren und
- wenn der Nachweis angefordert wird.

Verfügungsberechtigung - **Neu ab 2026**

- Gemäß Punkt I 4.2.1 der Richtlinien „AUKM Klimaschutz und Wasserqualität“ und „AUKM Biodiversität, Ökolandbau und Bodenschutz“ darf der Verpflichtungszeitraum die Dauer von 5 (Erstantragsjahre 2023 und 2024) bzw. 4 (EAJ 2025) bzw. 3 (EAJ 2026) Jahren nicht unterschreiten.

Die Verfügungsberechtigung muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum vorliegen!

- Wenn der Verpflichtungszeitraums für eine Fläche nicht eingehalten wird, werden die Gründe geprüft.
- Bei Verpflichtungsübergaben und wenn akzeptable Gründen zum vorzeitigen Beenden der Verpflichtung vorliegen, erfolgt keine Rückforderung.

Akzeptable Gründe sind:

**Umstrukturierung der Betriebes, Baumaßnahmen, Renteneintritt,
Erwerbsunfähigkeit, Fälle „höherer Gewalt“ / „außergewöhnlicher Umstände“**

Verfügungsberechtigung - **Neu ab 2026**

Bei Kündigung des Pachtvertrages ohne akzeptablen Grund ist für diese Fläche die Förderung für den **gesamten bisherigen Bewilligungszeitraum zurückzufordern.** Dies gilt rückwirkend **ab dem AJ 2025.**

Rechtmäßige Kündigung eines Pachtvertrages muss vom Pächter als angenommen gegengezeichnet werden.

- **Eigenbedarf ist kein Kündigungsgrund!**

Änderungen bei den Förderprogrammen / Nutzcodes

Förderprogramm-Nummer

Förderprogramm	Nr.-Alt	Nr.-Neu
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	3315	3326
Natura 2000-Ausgleich	50	3050

Anpassung der Fördersätze

FP 3160 - Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

FP 3170 - Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

Nutzcodes

Streichung des NC 910 – Wildäsungsfläche

Neuerungen bei den Förderprogrammen

Neue Bindungen für Grundförderung

Förderprogramm	Bindung	Erläuterung
3110 Naturschutz-orientierte Grünlandnutzung	3111 Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger	<ul style="list-style-type: none">- Nachfolger für die Grundförderung durch das FP 810 mit der Bindung 811- Voraussetzung für Aufsattelungen
3130 Moorbodenschutzmaßnahmen	3131 Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger	




Neue Kulisse - Flachlandmähwiesen

- Flächen des Lebensraumtyps *Magere Flachlandmähwiesen* in FFH-Gebieten
- geschützte Biotope des Grünlandes, die unter die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie fallen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen oder erheblich beeinträchtigt werden

Darstellung im Webclient:

- GIS-Ansicht: *Legende*



Anzeige?	Stil	Name	Beschriftung?
<input checked="" type="checkbox"/>	   Alternative	Flachlandmähwiesen (FFH Lebensraumtyp)	

- Nutzungsnachweis: *Schnittflächen mit Kulissen*

<input checked="" type="checkbox"/>	Kulisse
<input type="checkbox"/>	Vogelschutzgebiete (FP 3210-Bindung 3211 nur EAJ 2023)
<input type="checkbox"/>	FFH-Gebiete
<input checked="" type="checkbox"/>	Flachlandmähwiesen (FFH Lebensraumtyp)

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

Ersatzflächen infolge einer Genehmigung zur Umwandlung von DGL

- sind ab dem Tag der Neuanlage mind. 5 aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG) zu nutzen.

Ab 2026 dürfen für die Anrechnung der fünf Jahre auch solche Jahre angerechnet werden, die eine Ackerfläche bereits ununterbrochen zum Anbau von GoG genutzt wurde.

- Es können Flächen von anderen Betrieben bereitgestellt werden, **aber nicht** von
 - zertifizierten ökologisch wirtschaftenden Betrieben oder
 - kleinen Betrieben handelt mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche.



Informationen zu den GLÖZ-Standards (Konditionalität)

GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Legende und Einstellungen

Dauergrünland

- Die Erneuerung einer geschädigten Dauergrünlandnarbe ist mit einer Genehmigung zulässig. Antrag beim LELF, Referat L2, Formular unter <https://www.isip.de/brandenburg/umweltaanforderungen/dauergruenland>
- Wird Dauergrünland innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse umgewandelt, ist diese Fläche rückumzuwandeln.

Anzeige?	Stil	Name
<input checked="" type="checkbox"/>	  Alternative	Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2; FP 3130; FP 3140 ab EAJ 2024)

Dauerkulturen

- Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse ist zum Zweck der Neuansaat, Neuanpflanzung und Rodung von Dauerkulturen eine tiefer als 30 Zentimeter reichende Bodenwendung zulässig, wenn diese erforderlich ist und den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Begrünungsvorgaben

- Bis zum Antragsjahr 2025 durfte die Begrünung von brachliegenden Ackerland durch eine Aussaat nicht allein durch Gräser oder durch die Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen.

Ab 2026 entfallen die Begrünungsvorgaben bei landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden (normale Brachen ohne eine Öko-Regelung 1a- Förderung).

Informationen zu den GLÖZ-Standards (Konditionalität)

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade im AJ 2026
(und voraussichtlich auch im AJ 2027)

Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung für Regionen, die amtlich festgestellt bedroht oder schon befallen sind



- Nach der Ernte der Hauptkultur darf eine Schwarzbrache folgen, um den im Boden lebenden Nymphen der Zikade die Nahrungsgrundlage zu entziehen.
 - gilt für Flächen mit den Hauptkulturen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie und
 - im AJ nach der Hauptkultur keine Folgekultur oder Zwischenfrucht

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Maismischkulturen

- Ab dem Antragsjahr 2026 zählen grundsätzlich alle Mischkulturen mit Mais (wegen der üblichen Dominanz von Mais) zur Hauptfruchtart Mais.
- Ist eine Fläche mit einer Mischung mit Mais bestellt, ist der NC 171 „Mais (ohne Silomais NC 411)“ oder NC 411 „Silomais (als Hauptfutter)“ zu verwenden.
- Für die Öko-Regelung 2 galt dies bereits ab dem Antragsjahr 2025.

Öko-Regelung 1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

1-Hektar-Regelung für Weinbaubetriebe

10-Hektar-Schwelle für die Inanspruchnahme der 1-Hektar-Regelung entfällt

Auch Betriebe < 10 Hektar erhalten für 1 Hektar ÖR1a-Brache 1.300 Euro.

Öko-Regelung 1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Öko-Regelung 1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Saatgutmischungen

Streichung von 3 Arten bei den zulässigen Arten wurden für Brandenburg und Berlin:

- *Descurainiasophia* – Gewöhnliche Besenrauke,
- *Sisymbriumofficinale* – Wege Rauke und
- *Silene latifolia* – Breitblättrige Lichtnelke

Auch einzelne weitere Arten als die zulässigen Arten dürfen enthalten sein.

Öko-Regelung 1d – Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf DGL

Nutzung des Altgrases

vom 01.09 bis 31.12. des Antragsjahres

- Jährlich durch eine Beweidung oder einen Schnitt
- Spätestens in jedem 2. Jahr eine landwirtschaftliche Tätigkeit (Beweidung oder Schnitt, Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig)
- **Standortwechsel spätestens nach 2 Jahren - entfällt** (wird aber aus Naturschutzgründen empfohlen)

Erhöhung der Fördersätze

	Prämie - alt	Prämie - neu
Stufe 1 – 1 % des DGL	900 €/ha	1.000 €/ha
Stufe 2 – 2 % bzw. 3 % des DGL	400 €/ha	450 €/ha

Informationen zu den Öko-Regelungen

Öko-Regelungen 3, 4 und 5

Öko-Regelung 3 – Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise

Prämienerhöhung von 200 €/ha auf 600 €/ha

Öko-Regelung 4 – Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung

Tierbestandsnachweis: keine separate Erfassung von Mutterschafen u. – ziegen und Schafen / Ziegen über 1 Jahr → Mutterschafe, Mutterziegen

Öko-Regelung 5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland-Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Nachweisführung zur Erfassung der Kennarten nur noch mit der profil-App (mit georeferenzierten Fotos)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ines Kunzendorf
Sachbearbeiterin Agrarförderung

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär und
Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)

Tel.: 03562 – 986-183-12

E-Mail: i.kunzendorf-landwirtschaftsamt@lkspn.de